

10.10.03

Antrag

des Freistaates Bayern

**EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung der
Rechtsstellung der Bahnkunden und zur Stärkung des
Verbraucherschutzes**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 10. Oktober 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich die in der Anlage beigefügte

EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung der Rechtsstellung der
Bahnkunden und zur Stärkung des Verbraucherschutzes

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Ich bitte, die EntschlieÙung gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Edmund Stoiber

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Rechtsstellung der Bahnkunden und zur Stärkung des Verbraucherschutzes

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Verbraucherschutz im Bereich des Eisenbahnpersonenverkehrs nachhaltig zu verbessern.

Bei der Privatisierung der Deutschen Bahn sind die Rechtsverhältnisse zu den Kunden nicht ausreichend konsequent weiterentwickelt worden. Eine Verbesserung der Rechtsstellung der Bahnkunden als Verbraucher ist dringend angebracht. Eine gelungene Bahnreform sollte als Ergebnis auch vorweisen können, dass sich die Fahrgäste allgemeiner rechtlicher Instrumentarien bedienen können.

Die Rechtsbeziehung zwischen der Deutschen Bahn und ihren Fahrgästen, wie sie derzeit besteht, ist grundsätzlich privatrechtlicher Natur (Beförderungsverträge). Dieses privatrechtliche Nutzungsverhältnis wird aber beispielsweise in wichtigen Sonderbereichen durch öffentlich-rechtliche Regelungen des Bundes, namentlich die Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) von 1938, zu Lasten der Verbraucher modifiziert. Die Deutsche Bahn AG ist nunmehr als Kapitalgesellschaft ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen und damit kein Staatsbetrieb mehr. Aus der Rechtsform der Deutschen Bahn AG kann daher kein Grund mehr für eine öffentlich-rechtliche Modifizierung der privatrechtlichen Beförderungsverträge hergeleitet werden.

Inhaltlich werden durch die EVO wichtige Rechte der Bahnkunden als Verbraucher wie insbesondere Ansprüche der Fahrgäste bei Verspätung und Ausfall von Zügen ausgeschlossen (§ 17). Der Fahrgast hat nach der gegenwärtigen Rechtslage auch dann den vollen Fahrpreis zu zahlen, wenn die Beförderung mit der Deutschen Bahn AG absolut mangelhaft ist.

In keinem anderen rechtlichen Bereich muss der Verbraucher für eine mangelhafte Leistung den vollen Preis bezahlen bzw. gegen seinen Willen eine mangelhafte Leistung abnehmen. Fahrgäste der Deutschen Bahn sind gegenwärtig bei vielen Problemen allein auf Kulanz des Dienstleistungsunternehmens angewiesen. Selbst umfangreiche Kulanzregelungen der Deutschen Bahn können aber einen gesetzlichen Rahmen nicht

ersetzen, der für einen modernen, effektiven Verbraucherschutz im Eisenbahnverkehr sorgt.

Langfristig sind auch auf EU-Ebene Regelungen für den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr zu erwarten. Um so wichtiger erscheint es nach dem Grundsatz der Subsidiarität, dass auch national die erforderlichen Regeln geschaffen werden. So gibt es beispielsweise in Großbritannien und in den Niederlanden bereits Ausgleichszahlungen bei Verspätungen.